

› STELLUNGNAHME

zum Tenorentwurf der Festlegungen der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus (StromNEF/GasNEF) GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Berlin, 05.03.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Positionen des VKU in Kürze

- Der VKU bewertet zwar die Durchführung des NEST-Prozesses als transparent und konstruktiv, er sieht aber folgenden wesentlichen Kritikpunkt: In der Gesamtbewertung werden die vorgeschlagenen Anpassungen für den neuen Regulierungsrahmen zu einer deutlichen systematischen Verschlechterung der finanziellen Kapazitäten für die Verteilnetzbetreiber führen. Dies widerspricht einem zentralen Vorhaben von NEST, die Verteilnetzbetreiber für die Herausforderungen der Energiewende zu stärken. Das neue Regulierungssystem sollte der Energietransformation keine neuen Steine in den Weg liegen.

Tenziffer 3.

- Regelungen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus finden sich sowohl in RAMEN als auch in StromNEF und GasNEF. Dies erschwert die Transparenz für alle Beteiligten und ist eine Fehlerquelle für zukünftige Anpassungen.

Eine aus vorliegenden Erwägungen sich abzeichnende verstärkte Standardisierung im Rahmen der Kostenprüfung sieht der VKU kritisch. Hier muss ein Gleichgewicht zwischen Verfahrensökonomie und Sachrichtigkeit bei wachsenden Versorgungsaufgaben gefunden werden.

Tenziffer 4.

- Das Vorhaben, bereits im Rahmen der Kostenprüfungen und bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus vorgeblich ineffiziente Kosten abzuerkennen, widerspricht dem Grundprinzip der Anreizregulierung und untergräbt dem im Effizienzvergleich angelegten Grundsatz der Vergleichbarkeit der Netzbetreiber.

Tenziffer 5.

- Pachtnebenkosten aus bestehenden Verträgen, die vom externen Vertragspartner häufig ausschließlich an den Eigentümer verrechnet werden können, sollten regulatorisch anerkannt werden.

Tenziffer 6.

- Aus Sicht des VKU sollte die Regulatorik die Anerkennung von Gewinnaufschlägen bei in Anspruch genommenen konzernverbundenen Dienstleistungen nicht kategorisch ausschließen. Gewinnaufschläge können die Dienstleister anreizen, ihre Kosten zu senken, so dass im Saldo aus reduzierten Kosten und Gewinnaufschlag auch der Netznutzer profitieren kann.

Tenziffer 7.

- › Die Ausführungen zur beabsichtigten Regelung von Zinsanteilen für Rückstellungen in StromNEF und GasNEF einerseits und RAMEN andererseits sind unklar und zum Teil widersprüchlich. Der VKU bittet um Klarstellung.
- › Der VKU bezweifelt, dass Kostenpositionen, welche vorliegende Tenorierung als durchlaufend betrachtet, kostendeckend durchlaufen werden. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollte die Methodik Kriterien beschreiben, welche die Voraussetzungen definieren, ab wann einer der infragestehenden Posten nicht als Durchlaufposten zu betrachten ist.

Tenziffer 9.

- › Die Nutzung der vorgesehenen neuen „digitalen Anlagengruppen“ sollte nicht erst ab der fünften Regulierungsperiode, sondern früher ermöglicht werden.

Tenziffer 10.

- › Der beabsichtigte Systemwechsel von einer Brutto-Verzinsungsbasis in eine Netto-Verzinsungsbasis entwertet vorhandenes Vermögen und schädigt das Vertrauen in die Regulatorik. Um dennoch volkswirtschaftliche sinnvolle Zuschüsse verstärkt anzureizen, ist ein Zinsbonus für Zuschüsse daher dringend notwendig.
- › Die beabsichtigte Herauslösung von Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlung aus der Verzinsungsbasis für dasjenige Jahr, in welchem eine Umbuchung in Fertiganlagen erfolgt, reflektiert nicht, ob die Gründe, welche zu Zeiten von StromNEF und GasNEF zur höchstrichterlichen Rechtsprechung geführt haben, bei StromNEF und GasNEF unverändert vorliegen. Der VKU fordert diese Überprüfung ein.

Tenziffer 11.

- › Der Zinsbonus wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings werden die qualifizierten Zuschüsse sehr stark limitiert und die Bonusquote ist zu gering, so dass am Ende „ein Tropfen auf den heißen Stein“ übrigbleibt. Die strittige Position der BNetzA, wonach Baukostenzuschüsse auch Eigenkapital darstellen, ist nicht losgelöst von der gewünschten Lenkungswirkung beim Anschlusspetenten. Es ist zu befürchten, dass Netzbetreiber sich aus ihrer wirtschaftlichen Verantwortung heraus gegen Baukostenzuschüsse und für Fremdkapital entscheiden müssen, um die durch StromNEF/GasNEF ausgelösten hohen Opportunitätskosten von Baukostenzuschüssen in Form verminderter Eigenkapitalverzinsung zu vermeiden.

Tenziffer 12.

- › Der VKU begrüßt die Beibehaltung der kalkulatorischen Gewerbesteuer und damit die Abkehr von einer möglichen Einführung der kalkulatorischen Gewerbesteuer.
- › Der VKU fordert, den Im-Hundert-Ansatz methodisch in StromNEF und Gas NEF festzulegen. Nur dieser Ansatz ermöglicht es den Netzbetreibern, das mittels CAPM aus dem Kapitalmarkt hergeleitete Ergebnis des Eigenkapitalzinses auch zu erwirtschaften. Ein unreflektiertes Festhalten am Vom-Hundert-Ansatz aufgrund einer Rechtsprechung, welche auf Verordnungen basiert, die es zukünftig nicht mehr geben wird, wird dem Anspruch an wissenschaftliche Standards nicht gerecht.

Einleitung

Die BNetzA wird in Folge des EuGH-Urteils vom 02.09.2021 die Bedingungen und Methoden für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen in eigener Verantwortung festlegen. Der Prozess zur Neugestaltung der Regulierung wird unter dem Titel „**Netze. Effizient. Sicher. Transformiert**“ (NEST) geführt.

Der VKU nimmt zu dem Tenorentwurf der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus wie folgt Stellung.

3. Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung

Die Methodenfestlegungen StromNEF und GasNEF sollen im Sinne einer inhaltlichen Kaskadierung die Grundlagenfestlegung RAMEN im Speziellen ausprägen, bevor in den Einzelfestlegungen innerhalb der vorgegebenen Grundlagen (RAMEN) und Methoden (hier StromNEF und GasNEF) konkretisierende Festlegungen getroffen werden. Der VKU verweist nachfolgend auf Tenorziffern von RAMEN, die aus seiner Sicht nicht dort zu regeln wären, sondern vielmehr bereits spezielleren Charakter aufweisen und deshalb Gegenstand der Methodenfestlegung sein sollten.

Tenorziffer 5. in RAMEN stellt aus Sicht des VKU zumindest mit Satz 4 in Tenorziffer 5.1., mit den Erwägungen zur Gewerbesteuer bzgl. Tenorziffer 5.2. und mit Tenorziffer 5.4. spezifizierende methodische Regelungen dar.

- Tenorziffer 5.1., Satz 4 in RAMEN beinhaltet eine spezifische Eingrenzung der für die Bestimmung des Ausgangsniveaus anererkennungsfähigen Kosten. Es bleibt allerdings unklar, welche Kosten mit „... damit nicht zusammenhängender politischer Ziele...“ zu verstehen sind.
- Tenorziffer 5.2 in RAMEN: Laut Erwägung 8.2. auf Seite 102 ist im WACC bei der kalkulatorischen Gewerbesteuer der Vom-Hundert-Ansatz anzuwenden. Eine solche Regelung sollte nur Gegenstand der Methodenfestlegung zur Kapitalverzinsung sein.
- Tenorziffer 5.4. in RAMEN betrifft Methodiken zur Bestimmung des Ausgangsniveaus.

In diesem Zusammenhang sind die Aussagen zur methodischen Regelung kostenmindernder Erlöse in RAMEN nicht eindeutig. Einerseits führen die Erwägungen 8.4.2. aus, dass die kostenmindernden Erlöse bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus spiegelbildlich wie die Betriebsaufwendungen zu behandeln seien. Die ergänzende Klarstellung auf Seite 104 überführt die vorstehend eigentlich verständliche Aussage dann leider ins Unverständliche. Aus Sicht des VKU sollten kostenmindernde Erlöse und Betriebsaufwendungen dem Grunde nach gleichbehandelt werden. So wie besonders hohe Betriebsaufwendungen mit Einmalcharakter im Basisjahr zu kürzen sein können, sollten auch entsprechende kostenmindernde Erlöse betragsmäßig gekürzt werden können.

Besonders kritisch sieht der VKU die Erwägungen 2.1.5. auf Seite 40 sowie 6.1.1.8. auf Seite 89 in RAMEN. Eine hiermit womöglich verstandene Methodik zur pauschalen Negierung jeglicher Besonderheiten des Geschäftsjahres mittels standardisierter Mittelwertbetrachtung

ohne Einzelfallprüfung würde dem Anspruch, den die Netzbetreiber an die Regulierungsbehörden bei der Bestimmung einer angemessenen Ausgangsbasis zurecht haben, nicht gerecht. Das gilt auch für den Fall verkürzter Prüfzyklen.

Die Erwägungen 8.4.2. in RAMEN, keine Plankosten anzuerkennen, finden sich bereits in Tenorziffer 3 von StromNEF und GasNEF und kann deshalb entfallen.

Die BNetzA möchte im zukünftigen Regulierungsrahmen keine Plankosten berücksichtigen. Nach ihrer Auffassung bieten der OPEX-Abgleich in der 5. Regulierungsperiode und die darauffolgende Verkürzung der Dauer der Regulierungsperioden ausreichend Zukunftsorientierung.

Der VKU sah diese Regulierungspraxis schon in der Vergangenheit kritisch. Angesichts der Herausforderung der Energiewende gilt dies aktuell in besonderem Maße. Eine Berücksichtigung von Planansätzen wäre ein wichtiger Baustein hin zu einer zukunftsgewandten Kostenprüfung.

Sofern die Bundesnetzagentur an ihrer Absicht festhält, sollte die Vorgabe zumindest nicht derart kategorisch und pauschal angewendet werden wie in der Vergangenheit.

- Offenkundige Kostensteigerungen nach dem Basisjahr müssen anerkannt werden, sei es aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Kosten oder aufgrund sicher eintretender Entwicklungen, z. B. gesetzlicher Änderungen.
- Auch für deutlich zunehmende Kosten aufgrund neuer Aufgaben muss eine pragmatische Lösung gefunden werden. Eine Kürzung von Kosten wegen vermeintlicher Besonderheiten des Basisjahres auf einen langjährigen Mittelwert ist in diesem Fall keinesfalls sachgerecht.

Eine gesonderte Betrachtung ist auch bei Sondereinflüssen erforderlich, die in bestimmten Kostenarten zu besonders niedrigen Kosten im Basisjahr führen.

4. Grundsätze der Netzkostenermittlung

4.1

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Netzkosten nur insoweit anzuerkennen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Diese Vorgabe überzeugt aus mehreren Gründen nicht.

Das System Anreizregulierung sieht eine Effizienzmessung aller Netzbetreiber im Rahmen eines Effizienzvergleichs vor. Dieser liefert die Grundlage, für jeden Netzbetreiber beeinflussbare Kosten zu ermitteln, die in der nachfolgenden Regulierungsperiode entsprechend dem Erlöspfad abzubauen sind. Dieses System läuft ins Leere, wenn vorgeblich ineffiziente Kosten bereits im Ausgangsniveau aberkannt werden. Würden die Regulierungsbehörden konsequent ineffiziente Kosten bereits im Ausgangsniveau streichen, so wäre der Effizienzvergleich vollständig obsolet.

Durch Verankerung des Effizienzgebots an dieser Stelle liefe nicht nur der Effizienzvergleich ins Leere, sondern auch die intensiven Bemühungen der Bundesnetzagentur, bei der Bestimmung

der effizienten Kosten eine Vergleichbarkeit der Netzbetreiber herzustellen. Diese ist bei Partialbenchmarks im Rahmen der Kostenprüfung nicht gewährleistet. Sie wird nach bisheriger Praxis nicht einmal systematisch betrachtet.

Effizienzbedingte Kürzungen im Ausgangsniveau konterkarieren auch das der Anreizregulierung zugrunde liegende Autonomieprinzip des Netzbetreibers: Die Bundesnetzagentur betont in anderem Zusammenhang, dass der Netzbetreiber sein Netz am besten kenne und insoweit keine Vorgaben zu treffen seien, wie er seine Ineffizienzen reduziert. Mit Partialbenchmarks im Rahmen der Kostenprüfung setzt sie Rahmenbedingungen, die die Effizienzbemühungen des Netzbetreibers mehr oder weniger stark lenken. Es ist zu bezweifeln, dass sie so im Sinne eines wirtschaftlichen Gesamtoptimums handelt.

Außerdem unterläuft die Bundesnetzagentur mit der Maßgabe das System des Erlöspfads: Durch Gestaltung des Verteilungsfaktors erhält der Netzbetreiber einige Zeit, Kosten abzubauen, ohne dass dies zu negativen Ergebniseffekten führt. Dabei ist zu beachten, dass viele der Kosten nicht sofort reduzierbar sind. Eine Aberkennung vermeintlich ineffizienter Kosten im Ausgangsniveau unterstellt ohne weitere Prüfung, dass diese Kosten sofort abbaubar sind. Diese Prämisse wurde in der Vergangenheit nicht geprüft und ist in ihrer Pauschalität nicht haltbar.

Dass das Effizienzgebot bislang in der StromNEV und der GasNEV verankert war, ist historisch bedingt. Die beiden Verordnungen sind im Jahr 2005 in Kraft getreten. Im Rahmen der seinerzeit üblichen Cost-plus-Regulierung war der Grundsatz sachgerecht. Die Anreizregulierungsverordnung trat erst im Jahr 2007 in Kraft, die erste Regulierungsperiode begann im Jahr 2009. Für das Ausgangsniveau der ersten Periode wurden aus pragmatischen Gründen die Ergebnisse der letzten Kostenprüfung übernommen. Spätestens zur zweiten Periode (Basisjahre 2010/11) war diese Effizienzvorgabe hinfällig, wurde aber nicht korrigiert bzw. auf Sonderfälle außerhalb der Anreizregulierung eingeschränkt. Die Bundesnetzagentur sollte diesen Fehler nun korrigieren.

5. Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

5.1

Der VKU begrüßt den Wegfall des Minimumabgleichs. Nach 20 Jahren Regulierung hat sich die Qualität der Kalkulation so weit erhöht, dass diese Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Nicht nachvollziehen kann der VKU allerdings die Skepsis der BNetzA gegenüber einer Verrechnung von Pachtnebenkosten, die an das verpachtete Eigentum gekoppelt sind. Bei diesen Pachtnebenkosten handelt es sich im Wesentlichen um eigentumsbezogene Kosten wie Grundsteuer, Gebührenbescheide oder Versicherungen. Diese Kosten resultieren aus Verträgen, die der Eigentümer üblicherweise bereits abgeschlossen hat und die vom externen Vertragspartner häufig ausschließlich an den Eigentümer verrechnet werden können. Wenn der Pächter hierfür separate Verträge abschließen muss, fallen zusätzliche Transaktionskosten an und es müssen zusätzliche Verrechnungswege aufgebaut werden. Es sollte deshalb zumindest sichergestellt werden, dass Bestandsverträge oder Dauerschuldverhältnisse wie z. B. Grundsteuer, die zum Zeitpunkt des Übergangs des Pachtvermögens bereits existierten, weitergeführt werden dürfen.

6. Dienstleistungen

6.1

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Dienstleistungskosten nur insoweit anzuerkennen, als sie nach Maßgabe der Strom-/GasNEF ermittelt und marktgerecht sind. Die zusätzliche Vorgabe der Marktgerechtigkeit an dieser Stelle ist eine Konkretisierung des Grundsatzes in der Ziffer 4.1, wonach anerkennungsfähige Kosten denen eines effizienten, strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen. Der VKU hält das aus verschiedenen Gründen für nicht sachgerecht und verweist auf seine Ausführungen zu Ziffer 4.1.

Entsprechendes gilt für die zusätzliche Maßgabe, Gewinnaufschläge verbundener Dienstleister nicht anzuerkennen.

Hinzu kommt, dass hier zwei Prüfungsansätze unsachgemäß vermischt werden: Die tatsächlich verrechneten Dienstleisterentgelte muss der Dienstleister nicht auf Grundlage der Strom-/GasNEF kalkulieren. Wenn ein verbundener Dienstleister einen Dienstleisterbogen ausfüllt, kann es nach dessen Prüfung nicht mehr auf die Höhe seines Gewinnaufschlags ankommen. Ein Gewinnaufschlag wäre jedenfalls dann anzuerkennen, wenn die nach Maßgabe der Strom-/GasNEF ermittelten Dienstleisterkosten das an den Netzbetreiber verrechnete Dienstleistungsentgelt nicht übersteigen.

7. Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Die von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Regelungen sehen keine Anerkennungsfähigkeit von durchlaufenden Posten mehr vor, die sich gem. Mechanismus und/ oder im Zeitverlauf ausgleichen (vgl. Tenorziffer 7, S. 2 NEF). Somit erfolgt kein Ausgleich von Schiefständen und keine Berücksichtigung im Effizienzbenchmark. Gemäß der BNetzA-Erwägungen sei davon ausdrücklich auch der Differenzbilanzkreis (DBK) betroffen.

Netzbetreiber mit über 100.000 Kunden sind gesetzlich verpflichtet, Differenzen zwischen Einspeisung und Entnahme in einem Differenzbilanzkreis auszugleichen. Durch die dynamischen Entwicklungen der Energiewende und Transformation – insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen, Speichern, Photovoltaikanlagen und E-Mobilität – wird das Verhalten der Kunden zunehmend unvorhersehbarer und entzieht sich fortschreitend einer genauen Prognostizierbarkeit.

In ihren Erwägungen führt die BNetzA an, dass Netzbetreiber bei nicht leistungsgemessenen Kunden die Aufgabe hätten, mittels geeigneter Verfahren (analytisches oder synthetisches Verfahren) Abweichungen von den Standardlastprofilen auszugleichen. Beim synthetischen Verfahren sei i.d.R. davon auszugehen, dass die Kosten und Erlöse bei aktiver Bewirtschaftung sehr gering seien und sich im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode in etwa ausgleichen. Beim analytischen Verfahren schieden Abweichungen im Verbrauch, die über einen Differenzbilanzkreis erfasst werden müssten, von vorneherein aus; alle Kosten könnten auf die Lieferanten übergewälzt werden. Abweichungen resultierten allenfalls aus falschen Zuordnungen beim Verteilnetzbetreiber.

Im Hinblick auf das synthetische Verfahren ist der grundsätzlichen Annahme keiner oder nur geringer Ergebniseffekte aufgrund von Erfahrungen und Entwicklungen am Strommarkt seit 2022 sowie dem starken Zubau von EE-Anlagen (insb. PV-Anlagen) zu widersprechen. Angesichts eines zunehmend dynamischen und individualisierten Verbrauchsverhaltens sind Mengenprognosen und deren Abbildung in Profilen heute deutlich erschwert. Um die sich daraus ergebenden Ausschläge zu reduzieren, steuern Netzbetreiber schon zunehmend mit netzbetreiberspezifischen Profilen gegen.

Vielmehr als die Mengen sind jedoch die Preise ursächlich für die zunehmenden Ergebniseffekte. Hintergrund ist, dass die Mengen durch die Bestandteile (Differenzenergie, Ausgleichsenergie, Mehr-Minderungenabrechnung, energetischer Ausgleich) zwar ausgeglichen werden können, sich jedoch durch die verschiedenen jeweils anzuwendenden Bepreisungsmechanismen starke Ergebniseffekte einstellen. Im Ergebnis wird dadurch eine Kilowattstunde erlös- u. aufwandsseitig unterschiedlich bepreist.

So entsteht etwa in Zeiten höherer PV-Erzeugung und entsprechender Überschusseinspeisung ins Netz ein negatives Preisgefüge zwischen Börsen- und Mehr- und Mindermengenpreis. Der durch Angebot und Nachfrage bestimmte Börsenpreis sinkt bei höherem Angebot. In sonnenreichen Zeiten besteht ein deutliches Überangebot. Das Delta zwischen prognostizierter Profilmenge und geringerer Abnahme (durch hohe PV-Erzeugung und entsprechenden Selbstverbrauch) muss an der Börse zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden. Der Ausgleich zum Lieferanten erfolgt über den Mehr- und Mindermengenpreis, der keine netzbetreiberspezifische Preisfindung berücksichtigt und keinen Bezug zur Mengenverteilung der realen DBA hat. Hierdurch ergibt sich strukturell ein negatives Ergebnis für den Netzbetreiber. Der angenommene regelmäßige, vollständige (monetäre) Ausgleich erfolgt nicht.

Dieses Kostenrisiko durch Ausgleichsenergie könnte der Netzbetreiber nur durch eine perfekte Prognose vermeiden, bei der keine Differenzen entstehen und dementsprechend der Einsatz von Ausgleichsenergie nicht erforderlich ist. Eine perfekte Prognose ist jedoch aus bekannten Gründen unerreichbar.

Die Kostenprüfungspraxis ab der zweiten Regulierungsperiode zeigt, dass Verteilernetzbetreibern die Kosten für die Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises mit dem Argument einer vollständigen im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode eintretenden Kompensation durch korrespondierende Erlöse auf null Euro gekürzt wurden. Insofern werden in den Erlösobergrenzen weder innerhalb einer Regulierungsperiode noch seit Beginn der zweiten Regulierungsperiode im Jahre 2014 Erlöse erzielt (ausgenommen Sondersachverhalt Stromio). Auch bei jährlicher Betrachtung gleichen sich die Kosten für die Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises nicht aus. Insofern verbleibt eine Kostenbelastung beim VNB. Ein Ausgleich von Kosten und Erlösen (Kostenneutralität) hat somit nicht stattgefunden.

Im Ergebnis sind die nachgewiesenen und testierten Kosten für die Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise in den Kostenprüfungen zu genehmigen. Weiterhin sind für die Kosten für die Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises die Kriterien Exogenität, fehlende Gleichartigkeit und Volatilität gegeben. Mit Vorliegen der vorgenannten Kriterien sind die Kosten für die Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises konsequenterweise als KAnEu festzulegen. Alternativ ist ein

vergleichbar wirkender Mechanismus zu entwickeln, der im Zeitablauf entstehende Kostenüber- und -unterdeckungen im Differenzbilanzkreis im Zusammenhang mit der jährlichen Bestimmung der Erlösobergrenze sachgerecht ausgleicht.

In ihren Erwägungen zu Tenor 7 weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass im Rahmen eines ganzheitlichen WACC-Modells Zinsaufwendungen und -erträge nicht unternehmensindividuell in Ansatz zu bringen sind. Satz 4 stelle in diesem Zusammenhang klar, dass durch spezifische Anpassungsmechanismen in der Festlegung RAMEN auch Konstellationen denkbar sind, in denen bestimmte Kosten (hier bestimmte Fremdkapitalzinsen) trotz des WACC-Ansatzes dennoch im Rahmen anderer Anpassungen der Erlösobergrenzen berücksichtigt werden können. Diesbezüglich bittet der VKU die Bundesnetzagentur um Einordnung ihrer Sichtweise bzw. um weitere Erläuterung der in Rede stehenden denkbaren Konstellationen.

Tenor 10 sieht die Einführung einer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostenrate (WACC-Rate) vor. Es ist zu erwarten, dass es mit der entsprechenden, noch zu tenorierenden Methodenfestlegung zu einem pauschalen WACC-Ansatz für alle Verteilernetzbetreiber kommen wird. Ein netzbetreibereinheitlicher WACC – so das Verständnis des VKU aus den bisherigen Expertenanhörungen mit der BNetzA – hat die Fremdkapitalzinsaufwendungen vollständig abzudecken. Dies ist einem WACC-Ansatz immanent und international übliche Regulierungspraxis. Auch deckt ein WACC Fremdkapitalzinsaufwendungen für zinstragende Rückstellungen grundsätzlich ab.

In seinen Ausführungen vom 30. August 2024 zum BNetzA-Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 19. Juli 2024 hatte der VKU zugestimmt, dass eine gesonderte Betrachtung der Finanzierungswirkung von (langfristigen) Rückstellungen insb. für Pensionen im WACC-Modell konzeptionell grundsätzlich nicht vorgesehen sei, da das Zinsergebnis nicht betrachtet werde. Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses ist aber zwischen der regulären Aufzinsung und Bewertungs- bzw. Zinsänderungseffekten zu unterscheiden. Während der reine Aufzinsungsaufwand, wie alle sonstigen Zinsaufwendungen für Fremdkapital durch den pauschalen Fremdkapitalkostensatz im WACC-Modell abgedeckt wird, werden die Bewertungsunterschiede der Pensionsrückstellungen aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes durch diesen pauschalen Ansatz nicht erfasst. Hieraus können erhebliche Ergebnisrisiken für die Netzbetreiber entstehen.

Der VKU bekräftigt daher seinen Vorschlag, dass sich Netzbetreiber im Rahmen der Umstellung auf ein WACC-Modell hinsichtlich der in der handelsrechtlichen Bilanz passivierten, nicht ausfinanzierten Pensionsrückstellungen einmalig festlegen können, ob die resultierenden Aufwendungen und Erträge aus der regelmäßigen Neubewertung der Pensionsrückstellungen (betrifft nur Bewertungs-/Zinsänderungseffekte) im Wege eines Anzeigeverfahrens weiterhin aufwandsgleich über die Netzkosten bzw. als zukünftige KAnEu anerkannt werden oder diese Effekte in den Netzkosten gänzlich unberücksichtigt bleiben. Dieser Vorschlag stellt aus Sicht des VKU eben gerade eine in den Erwägungen zu Tenor 7 Satz 4 angelegte denkbare Konstellation dar, die die Festlegung eines einheitlichen WACCs für alle Netzbetreiber ermöglicht und bei welcher die Abbildung dieses Ansatzes außerhalb der WACC-Kalkulation möglich ist.

9. Kalkulatorische Abschreibungen und Anlage 1

9.1

Die Fortführung der bisherigen Systematik bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen verfestigt die Abweichung zwischen handelsrechtlichem und kalkulatorischem Vorgehen in Bezug auf die Nachaktivierungen. Es ist zu begrüßen, dass das bewährte System grundsätzlich fortgeführt wird.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen der immateriellen Anlagegüter spricht sich der VKU für eine einheitliche Lösung aus. Die Differenzierung nach Baukostenzuschüssen und sonstigen immateriellen Anlagegütern ist nicht notwendig. Zur generellen Vereinfachung und leichteren Abbildung sollte hier grundsätzlich auf die handelsrechtlichen Werte zurückgegriffen werden.

Anlagengruppen StromNEF

Der Wegfall der Anlagengruppe Ortsnetztransformatoren, Kabelverteilerschränke und die Überführung der entsprechenden Anlagegüter in die Anlagengruppen "Analoge Ortsnetzstationen" bzw. "Digitale Ortsnetzstationen" ist aus Sicht des VKU nicht zweckmäßig. Trafos werden unabhängig von den Stationen eingesetzt und bei Bedarf auch zwischen einzelnen Stationen getauscht. Für den Transformator spielt es dabei keine Rolle, ob der Einsatz in einer konventionellen oder digitalen Ortsnetzstation erfolgt. Daher sollte die bisherige Anlagenklasse auf jeden Fall beibehalten werden.

Die Einführung der neuen Anlagengruppen, insbesondere zur Digitaltechnik sowie zu Erzeugungsanlagen wird von Seiten des VKU begrüßt, eine frühere Umsetzung im Rahmen der Kapitalkostenaufschläge spätestens ab 2026, besser jedoch schon ab dem 01.01.2024 (hier ist eine Anpassung im Rahmen der Beantragung Regulierungskonto möglich) würde den Anforderungen an die Netzbetreiber gerechter werden. Alternativ sollte zumindest für die digitale Steuerungstechnik eine Umbuchung in die neuen Anlagengruppen ermöglicht werden. Hierbei kann die bewährte Vorgehensweise bei Änderung der Nutzungsdauer (Restbuchwert/Restnutzungsdauer) als einfaches Verfahren herangezogen werden.

Für die Anlagengruppe der Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger spricht sich der VKU für eine deutliche Verkürzung der Nutzungsdauer aus. Unter Berücksichtigung des Messstellenbetriebsgesetzes ist abzusehen, dass die hier erfassten Zähler diese Nutzungsdauer nicht mehr erreichen werden. Dies trifft auch auf die Messeinrichtungen zu, die vor Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes verbaut wurden. Eine abschmelzende Nutzungsdauer mit dem Ziel, die entsprechenden Geräte bis zum 31.12.2032 abgeschrieben zu haben, wäre hier zielführend.

9.2

Im Sinne der Konsistenz zwischen Strom- und GasNEF ist es anzustreben, dass die für „I Allgemeine Anlagen“ vorgenommenen ND-Anpassungen in der StromNEF auch in der GasNEF Anwendung finden, mindestens über die Anpassung der unteren Nutzungsdauergrenze auf den Wert nach StromNEF Anlage 1.

Im Falle von Querschnittseigentum kann somit eine einheitliche Nutzungsdauer über beide Medien gewährt werden. Für die beiden Gruppen „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen, sonstige Bauten“ und „Werkzeuge/Geräte“ wäre dies nach aktuellem Stand der Strom-/GasNEF nicht mehr möglich.

Es handelt sich hierbei auch um Anlagengruppen, deren Nutzungsdauern für aktuelle Investitionen noch deutlich vor 2045 enden, so dass hierauf in den meisten Fällen noch keine verkürzten kalk. Nutzungsdauern nach KANU 2.0 (bzw. deren Nachfolgeregelung nach Tenorziffer 9) Anwendung finden.

10. Kalkulatorische Kapitalverzinsung

Der VKU begrüßt die Einführung eines WACC dem Grunde nach und bringt sich in den Diskussionsprozess zur Methodenfestlegung der WACC-Rate intensiv ein.

Gemäß Tenor 10, Satz 3 vorliegender Dokumentation wird die Verzinsungsbasis des Ausgangsniveaus von bisher Brutto (vor Abzug der kalkulatorischen Restbuchwerte für Zuschüsse) auf dann Netto (nach Abzug der kalkulatorischen Restbuchwerte für Zuschüsse) umgestellt. Damit einher geht eine Entwertung des bereits vorhandenen Vermögens und der damit verbundene Vertrauensverlust in die Regulatorik. Wie – den Vorschlag der Großen Beschlusskammer Energie der BNetzA aufgreifend – mittels Zinsbonus dennoch das gemeinsame Ziel erreicht werden kann, Baukostenzuschüsse und Investitionszuschüsse verstärkt zu vereinnahmen, um Netzüberkapazitäten und damit zu hohe Netzkosten zu vermeiden, führt der VKU in der vorliegenden Stellungnahme zu Tenor 11 aus.

Die im Satz 4. a) bis e) aufgelisteten Bestandteile des Vermögens, welche in die Verzinsungsbasis eingehen, sind weitgehend unstrittig und werden vom VKU dem Grunde nach begrüßt. Die in den Erwägungen der BNetzA hierzu thematisierte bisherige regulatorische Ungleichbehandlung von immateriellen Vermögen, welche nunmehr durch StromNEF und GasNEF vereinheitlicht werden soll, wird vom VKU ebenso gesehen. Die Erwägung der BNetzA, wonach Zinserträge aus Finanzanlagen zukünftig nicht kostenmindernd anzusetzen sind, bejaht der VKU. In einem WACC-System sind Zinserträge und Zinsaufwendungen über den Fremdkapitalzinssatz im WACC abgegolten. In diesem Zusammenhang ist auch die Erwägung 8.2 zu Tenor 5.2 der Tenorierung RAMEN nachvollziehbar.

Zur pauschalen Berücksichtigung des Umlaufvermögens, wie sie die Tenorierung in den Sätzen 7 und 8 definiert, sei hier auf die Stellungnahme des VKU zum Eckpunktepapier „Methodenfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 30.08.2024 im Kapitel 4.6.4. verwiesen.

Die aus StromNEF und GasNEF gemäß Tenor 10, Satz 5 fortzuführende Ermittlung von Mittelwerten aus Jahresanfangs- und Jahresendbeständen der relevanten Restbuchwerte ist unstrittig.

Zukünftig sollen gemäß Tenor 10. Satz 6 Restbuchwerte für Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen dann – abweichend zur bisherigen Regulatorik – nicht mehr Teil der Verzinsungsbasis

sein, wenn im Betrachtungsjahr eine Umbuchung in Fertiganlagen erfolgt ist. Eine solche Regelung stellt eine systematische Schlechterstellung der Netzbetreiber dar. Diese kann im Fall von werthaltigen Einzelprojekten signifikante Größenordnungen aufweisen. Der VKU würde sie dennoch für angemessen halten, wenn sie eine bisherige, sachlich falsche Methode korrigiert und fehlerfrei stellt. Der VKU kritisiert allerdings, dass keine tiefere fachliche Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche der bisherigen Methodik zugrunde liegt, stattgefunden zu haben scheint. Der Bundesgerichtshof hat zu Zeiten von StromNEV und GasNEV gute Gründe für die augenscheinliche eineinhalbfache Verzinsung gesehen. Vorliegender Tenorierung mangelt es an einer Auseinandersetzung, ob und ggf. wie weit diese Gründe weiterhin, bei Einführung von StromNEF und GasNEF, vorliegen. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Tenorierung offensichtlich wenig ausgeglichen erscheint, wenn sie einerseits methodische Regelungen mit Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung unreflektiert stehen lässt, sofern sie zu Lasten der Netzbetreiber gehen (z.B. Von-Hundert-Ansatz bei der Gewerbesteuer), aber bisherige Rechtsprechung, die zugunsten der Netzbetreiber gehen, ohne angemessene fachliche Auseinandersetzung abändert.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Bezugsbasis für das betriebsnotwendige Umlaufvermögen um Kosten aus Pachtverhältnissen sowie Dienstleistungsverhältnissen zu konzernverbundenen Dienstleistern zu mindern. Dies würde zu einer Schlechterstellung von Pacht- und Dienstleistungsbeziehungen gegenüber dem Eigentumsmodell bzw. der Eigenerbringung durch den Netzbetreiber führen. Hiermit würde die BNetzA aus VKU-Sicht falsche Anreize setzen.

Ein großer Vorteil des Konzernverbands ist, dass die Möglichkeit besteht, an mehreren Stellen benötigte Leistungen zu zentralisieren und konzernintern zu verrechnen. Hierdurch können beachtliche Kostendegressionen genutzt werden. Gerade für kleinere Unternehmen liegt hierin die einzig effiziente Möglichkeit der Eigenerbringung. Wählt man ein solches Dienstleistungsmodell, so benötigt sowohl der Netzbetreiber als auch der Dienstleister reinen entsprechenden Umfang an Umlaufvermögen. Betriebsnotwendige Kosten müssten jedoch anerkannt werden.

Wenn die Bundesnetzagentur die Auffassung vertritt, der Netzbetreiber wisse selbst am besten, wie er seine Ineffizienzen am besten reduziert, sollte sie im Gegenzug keine effizienten Organisationsformen behindern.

11. Zinsbonus

Der VKU begrüßt die beabsichtigte Einführung eines Zinsbonus dem Grunde nach. Allerdings sind die Einschränkungen sowohl hinsichtlich der Qualifizierung der Zuschüsse als auch hinsichtlich der Ausprägung der Bonusquote dem Zweck, der mit dem Zinsbonus verfolgt wird, wenig dienlich. Über die Lenkungswirkungen der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge und über die Finanzierungswirkung der Investitionszuschüsse sollen Kostensteigerungen aus der Energietransformation begrenzt werden. Der Zinsbonus soll Elektrizitätsverteilungsnetzbetreiber und Gasfernleitungsnetzbetreiber deshalb zur verstärkten Vereinnahmung von Zuschüssen anreizen.

Ein Zinsbonus wird vom VKU als notwendiges Korrektiv für die gemäß Tenor 10 vorliegender Dokumentation vorgesehene Regelung zur Bestimmung der kalkulatorischen Gesamtkapitalverzinsung betrachtet. Abweichend zur bisherigen Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis bei der Ermittlung des Kostenausgangsniveaus soll die kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung nun nach Abzug und nicht mehr vor Abzug der kalkulatorischen Restbuchwerte für Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse bestimmt werden. Dies impliziert, dass das verzinsliche kalkulatorische Eigenkapital des Ausgangsniveaus im Vergleich zum Status quo der Regulatorik abgesenkt wird. Für bereits vereinnahmte Zuschüsse werden die zukünftig erwartbar geplanten Mittelzuflüsse an die Netzbetreiber reduziert. Dieser rückwirkende Eingriff – es wird bereits vorhandenes Vermögen entwertet – beschädigt das Vertrauen in die Regulatorik. Auch die neu zu vereinnahmenden Zuschüsse werden zulasten der Eigenkapitalverzinsung gehen. Die vorgesehene Regelung zur kalkulatorischen Gesamtkapitalverzinsung wird im Ergebnis dazu führen, dass wirtschaftlich agierende Netzbetreiber zukünftige Zuschüsse kritisch überprüfen müssen. Ein Zinsbonus kann dem entgegenwirken. Dazu muss er allerdings anders als in Tenor 11 ausgeprägt werden.

Netzanschlusskostenbeiträge stellen laut Tenor 11 keine qualifizierten Zuschüsse dar und werden vom Zinsbonus ausgeschlossen. Netzanschlusskostenbeiträge lenken Kapazitätsnachfragen von Anschlusspetenten; sie vermeiden somit Netzkosten, die ohne Anschlusskostenbeiträge für dann überdimensionierte Anschlussbegehren anfallen würden. Netzanschlusskostenbeiträge sind folglich in ihrer grundsätzlichen Funktion mit Baukostenzuschüssen vergleichbar. Die vorliegende Tenorierung der BNetzA entbehrt einer Begründung, warum Netzanschlusskostenbeiträge für einen Zinsbonus nicht qualifiziert sein sollen. Es mag zwar richtig sein, dass es eine Pflicht der Netzbetreiber zur Vereinnahmung von Netzanschlusskostenbeiträgen gibt und deshalb ein Zinsbonus zur Anreizung von Netzanschlusskostenbeiträgen nicht nötig sei. Allerdings wirken Netzanschlusskostenbeiträge ebenso wie Baukostenzuschüsse senkend auf die Eigenkapitalverzinsung und werden sich damit in den Überlegungen der Netzbetreiber hinsichtlich zukünftiger Baukostenzuschüsse tendenziell negativ auswirken. Es geht dem VKU bei dem Zinsbonus für Netzanschlusskostenbeiträge also nicht um das Anreizen derselben, sondern es geht um die mittelbare Verminderung der neuen Hemmnisse, die einer verstärkten Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen entgegenstehen. Im Übrigen wird unterhalb der Erwägungen zu Tenor 10 darauf verwiesen, dass eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zuschussarten nicht zielführend sei.

Der VKU spricht sich dafür aus, Netzanschlusskostenbeiträgen ebenso einen Zinsbonus zukommen zu lassen.

Baukostenzuschüsse und Investitionszuschüsse sind gemäß Tenor 11 nur qualifiziert, sofern sie ab 2029 vereinnahmt werden. Eine Begründung für diese Einschränkung wird auch in den Erwägungen zu Tenor 11 nicht angeführt. Aus Sicht des VKU spricht vieles für und nichts gegen die Einführung eines Zinsbonus bereits in der laufenden vierten Regulierungsperiode, z.B. ab 2026. In vielen Netzgebieten wird es bereits heute immer wichtiger, neue Kapazitätsbegehren in Richtung Sparsamkeit beim Anschlusspetenten zu lenken. Hier können vermehrte Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge helfen. Der VKU spricht sich dafür aus, den Zinsbonus bereits ab 2026 einzuführen.

Baukostenzuschüsse und Investitionszuschüsse bedingen gemäß Tenor 11 einen Zinsbonus jeweils maximal für fünf Jahre. Begründet wird dies mit einer höheren Anreizwirkung im Vergleich zu einer Streckung des Zinsbonus über einen längeren Zeitraum. Damit beantwortet die Tenorierung die in der Expertenanhörung vom 21.10.2024 aufgeworfene Frage (hoher und kurzzeitiger Zinsbonus oder niedriger und langfristiger Zinsbonus). Aus Sicht des VKU müsste aber an deren Stelle zunächst gefragt werden, in welcher Höhe ein Zinsbonus die volkswirtschaftlich anzustrebende Lenkungswirkung am ehesten erreicht. Durch die Befristung des Zinsbonus kann dieser der strukturellen Schlechterstellung der Netzbetreiber aus Tenor 10 nicht ausreichend entgegenwirken. Der VKU spricht sich dafür aus, den Zinsbonus unbefristet auszuprägen.

Tenor 11 definiert eine Bonusquote von 25 %. Hierzu führen die Erwägungen zu Tenor 11 aus, dass der monetäre Vorteil für die Netzbetreiber unterhalb der volkswirtschaftlichen Opportunitätskosten infolge einer Nichtvereinnahmung der Zuschüsse liegen muss. Eine exakte Schätzung ist der BNetzA nicht möglich, weshalb sie die Bonusquote willkürlich festlegt. Vermutlich ist mit dem monetären Vorteil für Netzbetreiber ihr Mehrerlös durch den Zinsbonus im Vergleich zu keinem Zinsbonus zu verstehen. Dies ist aber kein sachgerechter Maßstab. Vielmehr liegt ein monetärer Vorteil erst dann vor, wenn der Zinsbonus die strukturelle Verschlechterung aus Tenor 10 ausgleicht und darüber hinaus einen neuen Anreiz zur Vereinnahmung von Zuschüssen setzt. Nur so kann der Zinsbonus seinem Zweck gerecht werden. Der VKU spricht sich deshalb dafür aus, die Bonusquote entsprechend der kalkulatorischen Eigenkapitalquote von 40 % festzulegen.

Der Zinsbonus gemäß Tenor 11 kann seinen Zweck, verstärkt die Vereinnahmung von Zuschüssen zur Vermeidung von Netzkosten anzureizen, nicht genügen. Für einen solchen zweckgeeigneten Zinsbonus sieht der VKU zusammenfassend die Notwendigkeit den Zinsbonus wie folgt auszuprägen:

Die Bonusquote beträgt 40 %, qualifizierte Zuschüsse:

- umfassen Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse;
- sind Zuschüsse, die ab 2026 vereinnahmt werden.

Die Regelungen zu qualifizierten Zuschüssen sind in den nachfolgenden Kostenprüfungen auch auf die kalkulatorischen Restbuchwerte der bereits vor 2026 vereinnahmten Zuschüsse anzuwenden.

Bleibe es bei einem nicht zweckdienlich ausgeprägten Zinsbonus, wird der wirtschaftlich handelnde Netzbetreiber zwischen Baukostenzuschuss und Fremdfinanzierung abwägen und sich bei gegebenen Fremdfinanzierungsmöglichkeiten für Fremdkapital entscheiden. Die Variante des Baukostenzuschusses wäre für ihn mit zu hohen Opportunitätskosten in Form verminderter Eigenkapitalverzinsung verbunden. Damit würde aber das übergeordnete Ziel der Lenkungswirkung von Baukostenzuschüssen, nämlich dämpfend auf die Netzkosten zu wirken, nicht erreicht werden.

Der VKU fordert überdies, dass der Zinsbonus auch für Zuschüsse bei Gas-VNB eingeführt wird, da die Situation der Gas-VNB vergleichbar mit der der Stromnetzbetreiber ist. Das verzinsliche

Eigenkapital wird dadurch im Vergleich zum Status Quo abgesenkt, dass die Gesamtkapitalverzinsung nach Abzug der Zuschüsse festgelegt wird. Auch beim Gas muss der Netzbetreiber deshalb zukünftige Zuschüsse kritisch überprüfen, so dass auch hier ein Anreiz für die effiziente Finanzierung über Zuschüsse sachgerecht ist.

12. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Der VKU begrüßt, dass die Diskussionen der BNetzA mit den beteiligten Fachvertretern dazu geführt haben, dass vorliegende Tenorierung die kalkulatorische Gewerbesteuer und nicht die pagatorische Gewerbesteuer beinhaltet.

Der VKU teilt die Sicht der BNetzA, dass eine kalkulatorische Gewerbesteuer Hinzurechnungen und Kürzungen zur steuerlichen Bemessungsgrundlage ausschließt. Ebenso teilt der VKU die Erwägungen der großen Beschlusskammer Energie der BNetzA zu Tenor 12, nach denen Scheingewinne und Scheinverluste bei der Bestimmung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleiben. Diese ab der fünften Regulierungsperiode anzusetzen, würde einen unsachgemäßen Systembruch zur bisherigen Regulierung darstellen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer fällt gemäß vorliegender Tenorierung nur für die Eigenkapitalverzinsung als Teil der Gesamtkapitalverzinsung nach Tenor 10 an. Im Vergleich zur bisherigen Regulatorik entfällt somit die kalkulatorische Gewerbesteuer für das kalkulatorische Eigenkapital, welches eine Quote von 40 % überschreitet. Dies stellt eine erhebliche strukturelle Schlechterstellung der Netzbetreiber dar. Allerdings ist die neue Regelung methodenkonsistent zum WACC-Ansatz und daher fachlich nachvollziehbar.

Im bisherigen Diskussionsprozess hat der VKU vorgeschlagen, anstelle der individuellen Gewerbesteuerhebesätze einen einheitlichen pauschalen Gewerbesteuerhebesatz zu berücksichtigen. Vorliegende Tenorierung sieht die Beibehaltung der bisherigen Regulierungspraxis, also die Anwendung individueller Gewerbesteuerhebesätze, vor. Aufgrund der damit verbundenen besseren Einzelfallgerechtigkeit im Vergleich zu einer Pauschale und einem der geübten Praxis entsprechenden Verwaltungsaufwand ist die Tenorierung aus Sicht des VKU angemessen. Sollten weitere Erwägungen der BNetzA, insbesondere mit Blick auf die Umrechnungsfragen von einem Nachsteuerzinssatz in einen Vorsteuerzinssatz, dazu führen, dass ein pauschaler Gewerbesteuerhebesatz doch opportun scheint, steht der VKU zu seinem Vorschlag.

Die zukünftigen Festlegungen des Eigenkapitalzinssatzes und des WACC sollten jeweils nach Steuern erfolgen, also nach Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und nach Gewerbesteuer. Das erhöht die Transparenz für (potenzielle) Fremdkapitalgeber und andere Marktteilnehmer, z.B. Ratingagenturen. Dem steht vorliegende Tenorierung auch nicht entgegen. Nach dem Verständnis des VKU soll die kalkulatorische Gewerbesteuer unverändert als eigene kalkulatorische Kostenposition abgebildet werden. Das bedeutet, dass die BNetzA keine für Dritte einfach nachvollziehbare Vorsteuerzinssätze oder Vorsteuer-WACC transparent machen wird. Wäre es für alle Beteiligten nicht einfacher, einen Eigenkapitalzinssatz und einen WACC jeweils nach und vor Steuer (Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) zu veröffentlichen? Sofern auf einen einheitlichen Gewerbesteuerhebesatz zurückgegriffen würde, gebe es vier Werte, die für alle gelten und für alle nachvollziehbar wären.

Unabhängig davon, welche Zinswerte dem Grunde nach veröffentlicht werden, ist die Frage, wie die Umrechnung von einer Nachsteuergröße in eine Vorsteuergröße methodisch zu erfolgen hat. Hier enttäuscht die Tenorierung und ist deutlich zu kritisieren. Die Tenorierung vertut die Chance, eine sachrichtige Methode bezüglich der Umrechnung für die Gewerbesteuer vorzugeben. Während bei der Körperschaftsteuer der sogenannte Im-Hundert-Ansatz richtigerweise weiter zur Anwendung kommen soll, soll es bei der Gewerbesteuer beim sogenannten Vom-Hundert-Ansatz bleiben. Der Vom-Hundert-Ansatz beinhaltet ein systemisches Problem. Er führt dazu, dass die nach CAPM ermittelte Eigenkapitalverzinsung nach Steuer praktisch nie erreicht werden kann. Das bedeutet, dass ein Eigenkapitalgeber von einem deutschen Netzbetreiber strukturell geringere Mittelrückflüsse erwarten darf als bei alternativen, im Risiko vergleichbaren, Kapitalanlagen.

Der Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in den Erwägungen zu Tenor 12 überzeugt keinesfalls. Die Große Beschlusskammer Energie der BNetzA hat die Kompetenz und die Verantwortung eine sachgerechte Methode vorzugeben. Eine Überprüfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich allein auf die auslaufenden Netzentgeltverordnungen bezieht, hat nicht stattgefunden. Diese Überprüfung fordert der VKU ein und ist überzeugt, dass der Im-Hundert-Ansatz auch für die Gewerbesteuer methodisch geboten ist. Im Übrigen ist der Verweis auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung aus Sicht der Großen Beschlusskammer Energie der BNetzA auch an anderer Stelle nicht entscheidend. In Tenor 10, Satz 6 löst sich vorliegende Tenorierung von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und definiert für StromNEF und GasNEF eine in der Sache korrigierte Methode.

Wie bereits im Expertendialog am 21.10.2024 kommuniziert, begrüßt der VKU den vom BDEW dort unterbreiteten Vorschlag zur Abbildung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (BDEW-Präsentation, Seite 19). Sollte die Große Beschlusskammer Energie der BNetzA nach weiteren Erwägungen an den individuellen Gewerbesteuerhebesätzen festhalten, so ist es für den VKU essenziell, dass sowohl die Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) als auch die Gewerbesteuer sachrichtig mittels Im-Hundert-Ansatz in StromNEF und GasNEF abgebildet werden.

13. Kostenmindernde Erträge und Erlöse

13.1

Die regulatorischen Vorgaben zu kostenmindernden Erlösen und Erträgen finden sich sowohl im Tenorentwurf zur RAMEN-Festlegung (Tenor 5.4) als auch im Tenorentwurf der Festlegungen StromNEF/GasNEF (Tenor 13). Aus Sicht des VKU sind insbesondere die Ausführungen gemäß Tenorziffer 5.4 RAMEN kritisch zu bewerten, denn dort beabsichtigt die Bundesnetzagentur Erlöse und Erträge über den Wert der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung des Basisjahres nach § 6 b Abs. 3 EnWG hinaus anzusetzen, wenn die Erträge und Erlöse eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers höher ausfallen würden.

Auf Kostenseite werden die Besonderheiten des Basisjahres durch die Bundesnetzagentur eliminiert und verbleiben bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Plankostenansätze werden durch die Bundesnetzagentur kategorisch ausgeschlossen. Auf Erlösseite hingegen

beabsichtigt die BNetzA die tatsächlich angefallenen und testierten Erlöse und Erträge der Jahres- und Tätigkeitenabschlüsse durch „angemessene“ Werte zu ersetzen, sobald diese niedriger ausfallen als die Basisjahreerlöse effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber. Aus Sicht des VKU führt die Vorgehensweise der BNetzA Plankostenansätze auf Kostenseite auszuschließen und im gleichen Zuge Hinzurechnungen von Erlösen und Erträgen zu fordern, die über die tatsächlichen, überprüfbaren Daten der testierten Tätigkeitsabschlüsse hinausgehen, zu einer methodischen Ungleichbehandlung von Kosten und Erlösen und zu einer Verzerrung des Regulierungsergebnisses.

Das geplante Vorgehen würde einem zusätzlichen Partialbenchmark in Form eines Unternehmensvergleichs gleichkommen. Erlöse, die vermeintlich ineffizient niedrig sind, sollten nicht im Rahmen der Kostenprüfung korrigiert werden, sondern dem Effizienzvergleich unterzogen werden. Zudem stellt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang eine sachgerechte Identifikation von Vergleichsunternehmen erfolgen kann. Hierzu gibt die Bundesnetzagentur keinerlei Hinweise.

Aus Sicht des VKU sollte die Regulierungsbehörde bei der Bestimmung von Erlösen und Erträgen analog zu den aufwandsgleichen Kosten vorgehen. Auf Basis der gebuchten Beträge, die auch in den testierten Jahres- und Tätigkeitenabschlüssen abgebildet sind, erfolgt die Prüfung. Dabei sollten gebuchte Erlöse des Basisjahres in ihren absoluten Beträgen gekürzt werden können, wenn sie unüblich hoch und damit nicht repräsentativ für die nachfolgende Regulierungsperiode sind. Dagegen sollten keine zusätzlichen Erlösansätze zulässig sein, deren absolute Beträge über die bestehenden netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen des Basisjahres nach § 6 b Abs. 3 EnWG hinausgehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Regulierungsmaßstäbe auf realen und überprüfbaren Daten basieren. Kostenmindernde Erlöse, die mit ihren absoluten Beträgen über die gebuchten Werte des Basisjahres hinausgehen, stellen Planwerte dar. Diese werden aber in vorliegenden Tenorierung RAMEN und NEF an mehreren Stellen ausgeschlossen.

Der VKU lehnt das beabsichtigte Vorgehen der Bundesnetzagentur zum Ansatz von fingierten Erlösen und Erträgen kategorisch ab.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: +49 30 58580-195

Mobil: +49 170-8580195

froese@vku.de